

WEIßENBURG

Turnhallenordnung

Diese Turnhallenordnung gilt für die Benutzung aller städt. Turnhallen (einschl. aller Nebenräume) durch Schulen, Sportvereine und Sonstige.

**Seeweiherhalle (Mehrzweckhalle)
Turnhalle Bortenmachergasse
Turnhalle an der Zentralschule
Turnhalle Emetzheim
Großturnhalle am Seeweiher**

1. Nutzungszweck

Die Räume und deren Einrichtungen dienen zur Durchführung des Schul- und Vereinssports mit Trainings- und Wettkampfbetrieb.

Kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen sind unter der Beachtung der Benutzungsordnung in der Seeweiherhalle (Mehrzweckhalle) möglich. Eine Vermietung an politische Parteien oder Parteien nahestehenden Organisationen und Stiftungen ist nicht zugelassen.

2. Zeitliche Beschränkung der Nutzung und Zuschauerzahl

Außerhalb der Schulbelegung oder des Sportwettkampfbetriebs ist eine Belegung Montag bis Freitag bis 21.30 / 21.45 Uhr und am Samstag bis 18.00 Uhr möglich. Es gelten die entsprechend festgelegten Nutzungsentgelte (Anlage 1).

Die Turnhallen sind in den Weihnachtsferien, jeweils eine Woche in den Oster- und Pfingstferien, sowie im August grundsätzlich geschlossen.

Sportwettkämpfe mit Zuschauern sind in der Seeweiherhalle (Mehrzweckhalle) möglich.

3. Zuteilung von Hallenstunden

3.1. Vergabepriorität

Die Turnhallen dienen vorrangig den Schulen, für die die Stadt Weißenburg Sachaufwandsträger ist, zur Durchführung des Sportunterrichts und zur Abhaltung von Schulveranstaltungen. Weiterhin wird die Turnhalle Schulen auch anderer Sachaufwandsträger zur Verfügung gestellt. Außerhalb der Schulzeiten können die Turnhallen Turn- und Sportvereinen zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich gelten folgende Vergabeprioritäten:

- a. Belegungen der Schulen
- b. Städtische Veranstaltungen
- c. Belegung der örtlichen Sportvereine (Trainingsbetrieb) und Sportveranstaltungen der örtlichen Sportvereine
- d. Nichtkommerzielle, Kultur- und Informationsveranstaltungen ohne Gewinnabsichten
- e. Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter
- f. Märkte und Verkaufsveranstaltungen.

Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.

3.2 Zuteilung der Sportstunden

Die Zuteilung von Hallenstunden obliegt allein der Stadt Weißenburg i.Bay. Hierzu werden für jedes Schuljahr Belegungspläne aufgestellt. Eine Benutzung entgegen den Belegungsplänen oder außerhalb der festgelegten Zeiten setzt das Einverständnis der Stadt voraus. Zuständig für die Vergabe von Hallenstunden ist das Sachgebiet 12. Die Hausmeister sind nicht befugt, Schulen oder Sportvereinen Hallenstunden zuzuteilen. Die Belegungspläne können von der Stadt auch noch während eines Schuljahres geändert werden. Die festgelegten Benutzungszeiten sind genau einzuhalten, insbesondere sind die Hallen rechtzeitig zu räumen.

An Sonn- und Feiertagen sind die Turnhallen grundsätzlich geschlossen.

An Wochenenden außerhalb der Ferien werden die Turnhallen den Vereinen auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt. Für Sport- und Wettkampfanstaltungen wird eine Nutzungsvereinbarung mit eventueller Gebührenrechnung erstellt.

Die Vereine müssen von ihren Benutzungszeiten entschädigungslos zurücktreten, wenn eine Turnhalle für eine schulische Veranstaltung oder von der Stadt für eine sonstige Veranstaltung benötigt wird. Für diesen Fall entsteht für die Stadt keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Ersatzräumen.

Die Stadt ist berechtigt, Turnhallen zu sperren, um Reparatur- und Wartungsarbeiten durchführen zu können. Auch in diesem Fall entsteht für die Stadt keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Ersatzräumen.

Die den Turn- und Sportvereinen eingeräumten Benutzungsrechte beschränken sich auf die Sporthallen selbst und die Nebenräume, die benötigt werden. Das Betreten von Schulräumen ist ausdrücklich verboten (Zentralschule und Schulhaus Emetzheim).

Soweit zugewiesene Übungsstunden nicht mehr benötigt werden oder, wenn genehmigte Belegungen am Wochenende entfallen, ist die Stadt zu verständigen. Soweit nur einzelne Übungsstunden entfallen, ist der jeweilige Hausmeister zu informieren.

4. Nutzungsregeln Schul- und Vereinssport

Die Nutzung der städt. Turnhallen ist nur für die Durchführung des Schulsportunterrichts, für Übungsstunden der Vereine oder für Sportwettkämpfe gestattet. Das Abhalten anderer Veranstaltungen durch Schulen, Vereine oder Sonstige setzt das Einverständnis der Stadt voraus.

Eine Benutzung ist nur zulässig, wenn bei Schulen ein verantwortlicher Sportlehrer und bei Vereinen ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sind. Vorher dürfen die Turnhallen, die Umkleieräume sowie sonstigen Nebenräume nicht betreten werden. Der verantwortliche Sportlehrer oder Übungsleiter überzeugt sich vor Beginn und nach Beendigung der Unterrichts- bzw. Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand von Turnhalle und Sportgeräten. Alle Schäden und Beanstandungen, die während der Benutzung auftreten oder festgestellt werden, sind sofort dem Hausmeister zu melden. Die Sportvereine haben Schäden außerdem im Benutzerbuch einzutragen. Beschädigte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen und besonders kenntlich zu machen.

Der verantwortliche Sportlehrer oder Übungsleiter sorgen dafür, dass die jeweilige Turnhalle rechtzeitig geräumt wird. Er darf die Turnhalle erst verlassen, wenn keine Schüler oder Sportler mehr anwesend sind.

In der Seeweierhalle sind die Nutzer verpflichtet, die Umkleieräume während und nach dem Sportunterricht oder Übungsstunde abzuschließen. Zu diesem Zweck sind Schlüssel im Schlüsselkasten vorhanden. Die Schlüssel sind nach der Sparteinheit wieder dort zu deponieren!

Im Rahmen der Rufbereitschaft ist während der Belegungszeiten ein Hausmeister telefonisch zu erreichen. Die Rufnummer ist in den Hallen angebracht. In den Turnhallengebäuden befinden sich Festnetztelefone über die auch ein Notruf abgesetzt werden kann.

5. Benutzerbuch

Für jede Turnhalleneinheit ist ein Benutzungsbuch angelegt.

Bei außerschulischer Nutzung hat der verantwortliche Übungsleiter im Benutzerbuch nach Beendigung der Übungsstunde die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen und durch seine Unterschrift zu bestätigen. Aufgetretene oder festgestellte Schäden sind unbedingt zu vermerken. Außerdem sind sie dem Hausmeister telefonisch oder per Mail (turnhalle@weissenburg.de) zu melden. Wurden von einem Übungsleiter mehrere Halleneinheiten gleichzeitig benutzt, sind alle entsprechenden Benutzerbücher auszufüllen.

6. Weitere Benutzungsregelungen

Die Ausübung von Sport darf nur in Sportkleidung und mit sauberen **Sportschuhen** erfolgen. Zulässig sind hier nur Sportschuhe mit Sohlen, die keine farbigen Streifen am Hallenboden hinterlassen. Die Benutzer haben hierauf besonders zu achten.

Die Benutzung von Sportgeräten, die nicht zur Hallenausstattung gehören, setzt das Einverständnis der Stadt voraus, ebenso das Abstellen von **vereinseigenen Sportgeräten, Schränken usw.** Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

Sportgeräte sind nur ihrem Zweck und unter Aufsicht einer Lehrkraft oder eingewiesenen Übungsleiter zu benutzen. Mobile Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder an ihren Platz zu schaffen. Vorhandene Bodenmarkierungen in den Geräteräumen sind zu beachten. Geräte sind auf die Grundstellung bzw. die niedrigste Stellung zurückzubringen. Matten und Geräte, die keine Transportrollen besitzen, sind stets zur Schonung der Hallenböden - notfalls zu mehreren - zu tragen. Versenk- und Steckgeräte sind vorsichtig zu bedienen. Die Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Die Basketballkörbe sind in die Ausgangsstellung zurückzustellen.

Bei der Ausübung von **Ball sport** sind nur Bälle zu verwenden, die für die Nutzung zum Hallensport zugelassen sind. Beim Handballsport dürfen nur wasserlösliche, vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Haftmittel verwendet werden.

Das **Rauchen** ist in den Turnhallen einschl. aller Nebenräume sowie der Verkehrsflächen verboten.

Personen, die sich nicht am Sportbetrieb beteiligen, ist der Aufenthalt in den Turnhallen einschließlich aller Nebenräume und der Flurbereiche verboten. Ausgenommen sind Zuschauer bei Veranstaltungen.

In der Seeweiherhalle ist bei herabgelassenen **Trennwänden** ein Wechsel zwischen den Halleneinheiten nur über die vorhandenen Flure gestattet

Bei Sportveranstaltungen hat der Verein sicherzustellen, dass diese Turnhallenordnung eingehalten wird.

Fundgegenstände sind dem Hausmeister zu übergeben.

Fahrräder und **Tiere** dürfen nicht in die Turnhallen (einschl. aller Nebenräume) mitgenommen werden. Das Anlehnen von Fahrrädern an die Außenmauern der Hallen ist verboten. Die festgelegten Abstellflächen sind zu benutzen.

Für jede Veranstaltung ist der Stadt Weißenburg vom Veranstalter oder sonstigen Benutzer ein verantwortlicher **Ansprechpartner** zu benennen. Ansprechpartner von Seiten der Stadt Weißenburg ist die Hauptverwaltung oder der jeweilige Hausmeister.

Die Stadt Weißenburg kann für einzelne Veranstaltungen anderen Regelungen zustimmen oder Ausnahmen von dieser Turnhallenordnung zulassen.

7. Kiosk und Cateringbetrieb

Das Anbieten und der Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich im Kiosk im 1. OG der Seeweiherhalle gestattet. Bei größeren Sportveranstaltungen kann die Cateringküche im Erdgeschoß bereitgestellt werden. Vorhandenes Mobiliar, Maschinen, Geräte sowie Geschirr und Besteck ist pfleglich zu behandeln. Soweit Fehlmengen oder Schäden bei der Übergabe protokolliert werden, sind diese zu erstatten. Die Verwendung von Einweggeschirr oder Einwegverpackungen ist nicht gestattet.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Hygienevorschriften und die vorgeschriebenen Anmeldungen (z.B. § 12 des Gaststättengesetzes) ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Getränke dürfen nicht in die Sporthalle oder Tribüne mitgenommen werden.

Abfälle sind vom Veranstalter zu beseitigen. Soweit der Kiosk und Cateringbereich benutzt wird, ist dieser anschließend vom Veranstalter ordnungsgemäß zu reinigen.

8. Haftung für Personen- und Sachschäden

Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in den Turnhallen oder auf den Zugängen zu den Turnhallen eintreten, übernimmt die Stadt Weißenburg i.Bay. keine Haftung. Dies gilt nicht, soweit der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Schüler sind über den jeweiligen Sachaufwandsträger versichert. Die Vereine oder sonstigen Benutzer haben für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

Die Stadt haftet auch nicht für abhanden gekommene Gegenstände (z.B. Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereins- und Schulgeräte). Es wird allen Benutzern empfohlen, Wertgegenstände nicht unbeaufsichtigt in den Umkleieräumen zu lassen.

Für alle Schäden an den Turnhallen (einschl. Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten), die durch ordnungswidrige Benutzung oder unsachgemäße Behandlung entstehen, übernimmt der Verein oder sonstige Benutzer die volle Haftung. Ein Rückgriff auf den Verursacher ist Angelegenheit des Vereins oder sonstigen Benutzers.

Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit den von den Vereinen eingebrachten Sportgeräten stehen, es sei denn, der Stadt kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Von den Vereinen eingebrachte Sportgeräte werden auch nicht in die jährliche Überprüfung der Turnhallen einbezogen. Die Verantwortung liegt hier beim jeweiligen Verein.

9. Einhaltung der Turnhallenordnung und Folgen bei Verstößen

Die Hausmeister und die sonstigen Beauftragten der Stadt haben das Recht und die Pflicht, Schulbetrieb, Übungsbetrieb, Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen hinsichtlich der Einhaltung dieser Turnhallenordnung zu überwachen.

Das Hausrecht in den Turnhallen und den dazugehörigen Nebenräumen üben (für die Stadt) die jeweiligen Hausmeister oder die sonst hierzu Beauftragten aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen diese Turnhallenordnung können sie von ihrem Hausrecht Gebrauch machen. Ein vom Hausmeister erteiltes Hausverbot innerhalb einer Woche schriftlich bestätigt.

Bei Veranstaltungen übt auch der jeweilige Veranstalter (Verein oder sonstige Benutzer) das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters ist Folge zu leisten. Ein etwa erteiltes Hausverbot gilt nur für die jeweilige Veranstaltung.

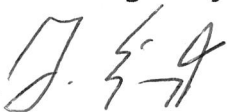
Sportvereine oder sonstige Benutzer haben entstandene Schäden zu ersetzen (vgl. Ziffer 8 ff.). Zusätzlich anfallende Kosten (z.B. zusätzliche Reinigungskosten) aufgrund von Verstößen gegen die Turnhallenordnung werden den Sportvereinen oder sonstigen Benutzern weiterberechnet. Auch hier haften die Vereine für ihre Mitglieder und die Besucher ihrer Übungsstunden bzw. Veranstaltungen.

Soweit ein Verein wiederholt gegen diese Turnhallenordnung oder Anweisungen der Hausmeister oder sonst. Beauftragten der Stadt verstoßen hat, kann ihm sein Benutzungsrecht entzogen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Turnhallenordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Turnhallenordnung vom 01.09.1996 außer Kraft.

Weißenburg i. Bay., 29.02.2022



Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister

